

**Gemeinsame Protokollnotiz der BIG Gesundheit und der AG
Vertragskoordinierung – vertreten durch die Kassenärztliche
Bundesvereinigung- zu den Verträgen nach § 73b SGB V (BIGprevent) und
§ 73c SGB V (Kinderfrüherkennungsuntersuchungen)**

Die Vertragspartner möchten die zum 1. Juli 2008 eingeführte Kinderfrüherkennungsuntersuchung U7a im Sinne des Gemeinsamen Bundesausschusses (Beschluss vom 15. Mai 2008) in die Systematik der oben genannten Verträge einfügen. Dazu verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass rückwirkend zum 1. Juli 2008 folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Abrechnungsposition 81101 (§ 6 Absatz 1 Vertrag nach § 73c SGB V) wird gestrichen (korrespondierend hierzu Anpassung § 3 Abs. 1 „Umfang des Versorgungsauftrages“)
- Die Gebührenposition 01723 (Untersuchung im 34. bis 36. Lebensmonat U7a) wird in die Anlage 8.2 Absatz 3 (Vertrag nach § 73b SGB V BIGprevent) aufgenommen und Ärzten mit der Anerkennung als Kinder- und Jugendarzt sowie an dem § 73c-Vertrag teilnehmenden Hausärzten mit einer Punktwertstützung von 5,11 Cent vergütet.

Die Vertragspartner sind sich auch einig, dass die in Anlage 8.2 Absatz 4 im Vertrag nach § 73b SGB V (BIGprevent) noch nicht aufgeführte Abrechnungsziffer 01740 N (Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms beim Mann) aufgenommen wird.

Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass mit der Einführung der lebenslangen Arztnummer und der Betriebsstättennummer in der vertragsärztlichen Versorgung folgende Anlagen entsprechend angepasst werden müssen:

§ 73b SGB V (BIGprevent)

- Anlage 4 (Vertragsarztverzeichnis)
- Anlage 5 (Versichertenverzeichnis)
- Anlage 6 (Teilnahmeerklärung des Versicherten)

§ 73c SGB V (Kinderfrüherkennungsuntersuchungen)

- Anlage 2 (Vertragsarztverzeichnis)
- Anlage 3 (Teilnahmeerklärung des Versicherten)